

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Oktober 1967

4300. Bau- und Niveaulinien. A. Am 11. Juli 1967 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um die Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Mai 1965 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Schwandel- und der Schulhausstrasse sowie die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Gotthardstrasse (Strassen III. Kl.). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 4. Juli 1967 sind gegen den am 24. September 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. An der 680 m langen Gotthardstrasse wurden im Jahre 1896 erstmals Bau- und Niveaulinien festgesetzt und vom Regierungsrat genehmigt (vgl. RRB Nr. 386/1896). Die Baulinien wiesen einen Abstand von 17 m auf. In der Folge erfuhren sowohl die Baulinien wie auch die Niveaulinien zwei Teilabänderungen (RRB Nr. 3604/1954; RRB Nr. 2575/1958). Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Baulinien auch im Abschnitt Mühlebachstrasse bis zum Grundstück Kat.-Nr. 6398 abgeändert werden; gleichzeitig wird der Baulinienabstand von der Mühlebachstrasse bis zur Schwandelstrasse auf 22 m erweitert. Ferner will der Gemeinderat Thalwil die Baulinien zwischen der Einmündung der Weinbergstrasse und der Schulhausstrasse (bergseits) und im Anschluss an die Ludretikonstrasse (beidseits) leicht korrigieren. An der Führung der Niveaulinie sollen in zwei Abschnitten, nämlich von Profil 0.00 (Mühlebachstrasse) bis Profil 209.21 sowie von Profil 520.07 bis Profil 620.64, ebenfalls leichte Korrekturen vorgenommen werden.

2. An der Schwandelstrasse, Abschnitt Gotthard- bis Alte Landstrasse, wurde der Abstand der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 386/1896 genehmigten und später teilweise abgeänderten Baulinien (RRB Nr. 2575/1958) von 13 m auf 18 m erweitert. Gleichzeitig erfährt der Abstand der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 67/1900 genehmigten Baulinien der Schulhausstrasse (Gotthardstrasse bis Alte Landstrasse) eine Erweiterung von 12 m auf 18 m.

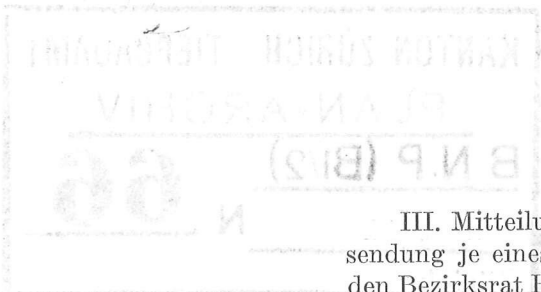
Die neuen Baulinienabstände entsprechen der Verkehrsbedeutung der Strassen. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 25. Mai 1965 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Schwandel- und der Schulhausstrasse sowie die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Gotthardstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Apprecht